

Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Haselberg

Als Friedhofsordnung gilt das Friedhofsgesetz der EKBO vom 29.10.2016. Näheres regelt diese Ordnung.

Auf dem Friedhof dürfen nur Bestattungen erfolgen, wenn der/die Verstorbene im Ort gelebt hat oder nahe Angehörige im Ort / Nachbarort wohnen bzw. hier beerdigt sind.

Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.

Am Tag der Bestattung muss für die Grabstätte ein Nutzungsrecht für die gesamte Ruhefrist bestehen. Zur Nutzung berechtigt und damit zur Zahlung verpflichtet ist der, der die Bestattung anmeldet. Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte.

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Erwerber kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen und soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzer die Grabstätte auf seine Kosten zu beräumen. Die Bepflanzung ist zu entfernen (einschl. Wurzeln), Grabsteine und Einfassungen sind zu entfernen. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof verbleiben.

Auf dem Friedhof dürfen nur kompostierbare Abfälle, die hier anfallen, entsorgt werden. Alle anderen Abfälle (Kunststoff, Metall, Glas, Kunst- und Naturstein) dürfen hier nicht entsorgt werden.

Gebühren:

1. Erdgrabstätte (Einzelgrab, Doppelgrab-, Mehrfachgrabstelle): je Grabstelle 25,00 € / Jahr
2. Urnengrabstätte: je Grabstelle 20,00 € / Jahr
3. Reihengrabstätte ohne Grabhügel/Einfassung: je Grabstelle 37,00 € / Jahr
4. Grabmalgebühr: 50,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ohne erneute Bestattung: je Grabstelle 60,00 € / 5 Jahre

1. Erdgrabstelle

Je Grabstelle ist für die Zeit der Ruhefrist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € / Jahr zu entrichten. Besteht die Grabstätte aus zwei (oder mehr) Grabstellen, so ist die Gebühr jeweils für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen zu entrichten (Doppelgrabstelle: 50,00 € / Jahr). Auf einer Erdgrabstelle dürfen zusätzlich (bis zu) zwei Urnen beigesetzt werden. Es ist bei der Beisetzung einer Urne auf einer Erdgrabstätte die Gebühr für Erdgrabstätten zu entrichten (bei der Beisetzung einer Urne auf einer Erddoppelgrabstelle also die Gebühr für eine Doppelerdgrabstätte).

2. Urnengrabstellen

Je Grabstelle ist für die Zeit der Ruhefrist eine Gebühr in Höhe von 20,00 € / Jahr zu entrichten. Besteht die Grabstätte aus zwei (oder mehr) Grabstellen, so ist die Gebühr jeweils für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen zu entrichten (Doppelurnengrabstelle: 40,00 € / Jahr). Auf einer Urnengrabstelle kann eine Urne beigesetzt werden.

3. Reihengrabstelle ohne Grabhügel und Einfassung - Grüne Wiese

Je Reihengrabstelle ist für die Zeit der Ruhefrist eine Gebühr in Höhe von 37,00 € / Jahr zu entrichten. Die Gebühr enthält die Kosten für die Pflege der Wiese (mind. 3 x Mähen / Jahr). Reihengrabstellen haben eine einheitliche Größe und werden der Reihe nach vergeben. Die Nutzungsdauer der Grabstelle kann nicht verlängert werden. Die Grabstellen dürfen nicht bepflanzt werden (keine Grabhügel und Einfassungen). Es dürfen ebenerdig Steintafeln (25 cm x 25 cm) mit Namen und Lebensdaten des/der Verstorbenen verlegt werden (keine Grabsteine o.ä.). Blumen dürfen nur an einem zentralen Ort abgelegt werden.

4. Grabmalgebühr

Je Grabmal ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,00 € zu entrichten. Mit Erdspeissen befestigte Holzkreuze, liegende Grabsteine innerhalb der Grabfassung und Namenstafeln auf den Grabstellen „Grüne Wiese“ sind gebührenfrei.

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Innschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Ist ein Grabmal ohne Zustimmung oder abweichend von den Unterlagen, auf Grund derer die Zustimmung erteilt worden ist, errichtet oder verändert worden, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer festgesetzten und angemessenen Frist zu beseitigen oder das Grabmal zu entfernen. Erfolgt dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und einstweilen sicherstellen.

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmäler ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er haftet für alle durch sein Verschulden entstandenen Schäden. Geht von einem Grabmal eine Gefährdung aus, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal niederlegen oder entfernen.

5. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Nutzungsdauer für Erd- und Urnengrabstätten kann verlängert werden. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstellen kann nicht verlängert werden.

Erfolgt die Verlängerung auf Grund einer erneuten Beisetzung, so ist die unter Punkt 1 bzw. 2 genannte Gebühr für Dauer der Ruhezeit zu entrichten.

Erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechtes ohne erneute Beisetzung, so ist je Grabstelle der Grabstätte eine Gebühr in Höhe von 60,00 / 5 Jahre zu entrichten.

Erfolgt in diesem Verlängerungszeitraum eine Beisetzung, so wird diese Gebühr anteilig mit der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Gebühr verrechnet.

Diese Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.